Die Berufungsschrift
im Masern-Virus-Prozess

Autoren: Anwalt von Dr. Stefan Lanka
mit dem Vorwort von Dr. Stefan Lanka

In der Berufungsverhandlung im Masern-Virus-Prozess, die für den 15.12.2015 am Oberlandesgericht Stuttgart angesetzt wurde, geht es darum, das Urteil der ersten Instanz aufzuheben. Der Hintergrund des Urteils ist, dass Dr. Lanka 2011 ein Preisgeld von 100.000 € für die Einsendung (1.) EINER (2.) ORIGINAL-Publikation des (3.) ROBERT-KOCH-INSTITUTS (RKI) ausgeschrieben hat. In dieser muss die (4.) EXISTENZ des behaupteten Masern-Virus (5.) WISSENSCHAFTLICH bewiesen und der (6.) DURCHMESSER des Masern-Virus bestimmt werden. Bei der Bestimmung des Durchmessers (7.) dürfen KEINE MODELLE oder Zeichnungen verwendet werden.

Ein fachfremder Jungarzt sandte nicht eine, sondern sechs extrem unwissenschaftliche Publikationen ein, die alle nicht vom RKI stammen. In ihnen ist beschrieben, wie Zellen im Reagenzglas getötet werden, was als Beweis für das Wirken und die Anwesenheit eines Masern-Virus fehlgedeutet wurde. Ein Virus taucht in den sechs Publikationen nicht auf und der Durchmesser des vermuteten Masern-Virus wurde anhand eines künstlich hergestellten Modells eines Virus bestimmt. Da alle sieben Bedingungen des Preisausschreibens nicht erfüllt waren, lehnte Dr. Lanka die Auszahlung des Preisgeldes ab.

Der Jungarzt klagte, schaltete die Massenmedien ein und gewann. Er aktivierte die Medien über eine anonyme und kriminelle Internetseite seines Bekannten, auf der das Töten von Menschen gefordert wird, die Behauptungen der Schulmedizin in Frage stellen. Um der Klage statt zu geben, hat das Gericht beschlossen, die Kriterien (1.) (2.) und (3.) des Preisausschreibens außer Kraft zu setzen. Ein Gutachter musste untersuchen, ob in einer der sechs Publikationen der wissenschaftliche Beweis für die Existenz des Virus enthalten ist. Dieser kam zum Schluss, dass keine der sechs Publikationen einen Beweis für die Existenz des Masern-Virus enthält.

Vor Gericht sagte der Gutachter aus, dass in der Biologie die strengen Regeln der Wissenschaft nicht gelten, sondern Anerkenntnisse durch Mehrheiten. Auf dieser Grundlage hat er Aussagen aus den sechs extrem unwissenschaftlichen Publikationen als wissenschaftlich bezeichnet. Er behauptete, dass diese und frei erfundene Aussagen zusammen den Beweis der Existenz des Masern-Virus ergäben. Dem Gericht lag eine Aussage des RKI vor, dass sich im Innern des Masern-Virus typische Zellbestandteile (Ribosomen) befinden. Der Gutachter sagte hierzu aus, dass es keine Viren mit Ribosomen gibt und dass Viren durch die Abwesenheit von Ribosomen definiert sind. Diese Widerlegung des „Masern-Virus“ durch den Gutachter und das RKI hat das Gericht in der schriftlichen Urteilsbegründung unterdrückt.

Nachfolgend finden Sie die Berufungsschrift des Anwaltes von Dr. Lanka.

1. Aufgrund des folgenden Vortrags in der Berufung ist die Klage abzuweisen.
Der Kläger hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines Betrages von 100.000,-- €, weil die Voraussetzungen der Auslobung des Beklagten nicht erfüllt sind.

1.1. Der Hintergrund des gesamten Rechtsstreits besteht darin, dass der Beklagte überprüfbare, anerkannte und wissenschaftlich bewiesene Fakten benennt, die von der Schulmedizin als Meinung bezeichnet und abgelehnt wird. Der Beklagte ist jedoch ein in Fachkreisen bekannter Biologe und Virologe, der selbst nachweislich ein Virusentdecker ist. Die Existenz des durch ihn isolierten und nachgewiesenen „Virus“, die wie alle existierenden Viren nicht nur nicht harmlos, sondern nützlich sind, wurde noch nie bezweifelt, da dessen Existenz – wie die Existenz von weiteren 2.700 Viren – eindeutig und unter Beachtung aller Regeln wissenschaftlichen Arbeitens entsprechend in einer wissenschaftlichen Publikation veröffentlicht wurde.
Noch unbemerkt von der Öffentlichkeit findet in der Virologie ein Paradigmenwechsel statt und „Viren“ wurden als diejenigen Bausteine erkannt, aus denen die menschlichen Zellen entstanden sind. Führende Virologen setzen sich dafür ein, dass die Strukturen, die bisher als Viren bezeichnet wurden, einen anderen Namen erhalten und ihnen neben den Zellen, Bakterien und Urbakterien ein eigenes Reich des Lebens zuerkannt wird. Das erste „Virus“, anhand dessen dieser Sachverhalt festgestellt wurde, hat der Beklagte isoliert.
„Krankmachende“ Viren dagegen konnten bis heute unter Einhaltung der Regeln wissenschaftlichen Arbeitens nicht als existent nachgewiesen werden. Nachweislich wurden typische Zellbestandteile als „krankmachende“ Viren fehlgedeutet. Diese Fehldeutung wird in der Schulmedizin nicht zur Kenntnis genommen, da in diesem Bereich die in der Wissenschaft zwingend vorgeschriebenen Kontrollversuche niemals durchgeführt wurden und werden, mit denen ausgeschlossen werden kann und muss, dass die Ergebnisse nicht durch das Experiment selbst verursacht werden.
Der Beklagte benennt die überprüfbare Tatsache, dass die hier behaupteten Masern-Viren bisher wissenschaftlich nicht nachgewiesen wurden und daher nicht als existent behauptet werden dürfen. Er geht davon aus, dass Krankheiten, die angeblich durch Viren verursacht werden, jeweils andere Ursachen haben. Aus eigenen Untersuchungen des Beklagten resultierten wissenschaftliche Publikationen, nicht zuletzt seine Diplom- und Doktorarbeit. Und es ergab sich für ihn in Zusammenarbeit mit seinen Professoren und internationalen Wissenschaftlern die Erkenntnis, dass es nie gelungen ist, sog. krankmachende Viren wissenschaftlich nachzuweisen.
Diese Recherchen ergaben, dass statt viraler Strukturen typische Zellbestandteile und Eigenschaften sterbender Zellen im Reagenzglas als „Viren“ fehlgedeutet wurden. Der Beklagte recherchierte die Hintergründe und Geschichte dieser Fehlentwicklung in der Medizin und stellte diese in wissenschaftlichen Publikationen dar.

1.2. Dem gegenüber hat der Sachverständige im Verfahren erklärt, dass nahezu alle von der einschlägigen wissenschaftlichen Gemeinschaft, d.h. der weltweiten Gesamtheit an Masern-Virus-Forschern und medizinischen Anwendern dieser Forschungsergebnisse, als notwendig und hinreichend akzeptierte Fachartikel zum Beleg der Existenz und zur strukturellen und molekularen Natur des Masern-Virus veröffentlicht worden seien.
Zu dieser Gruppe zählte auch das Robert-Koch-Institut in Berlin. Bis zum 1.1.2001 in Kraft getretenen Infektionsschutzgesetz (IfSG) hat sich diese Behörde, das Robert-Koch-Institut, explizit darauf bezogen, dass die Behauptungen der Existenz krankmachender Viren auf einem internationalen Konsens der Mehrheit der beteiligten Wissenschaftler beruhen, der sich der konkreten Überprüfung entzieht. Nun schreibt §4 IfSG vor, dass die zuständige Oberbehörde für das Infektionswesen eigenständig Forschung zu krankmachenden Viren durchführen muss. Daher gestehen nun namhafte Gesundheitsbehörden und ihre Vertreter zu, dass den öffentlichen Behauptungen zu „krankmachenden ●●●

Die Berufungsschrift

Viren“ und „Infektionskrankheiten“ keine wissenschaftlichen Beweise zugrunde liegen.

1.3. Der Beklagte geht deswegen davon aus, dass es bisher noch nie gelungen sei und seiner Meinung nach auch nicht gelingen werde, solche sog. krankmachende Viren wissenschaftlich nachzuweisen, wie der Auslobungstext zeigt.
Deswegen forderte er die Gegner seiner Meinung mit der Auslobung von 100.000,-- € heraus, mit einer vorzulegenden wissenschaftlichen Publikation, in der die Existenz des Masern-Virus nicht nur behauptet, sondern auch bewiesen wird

- die Gestalt, Größe und Zusammensetzung des von ihm bestrittenen Masern-Virus nachzuweisen, wobei keine Modelle oder Zeichnungen vorgelegt werden dürfen,
- wobei er von einer Studie ausging, die
- nach den verbindlichen Regeln der Wissenschaft erarbeitet sein muss, wie sie 1998 verbindlich formuliert worden und durch das Infektionsschutzgesetz am 01.01.2001 festgeschrieben sind.

1.4. Das Gericht und der Sachverständige haben diese Voraussetzungen in den vorgelegten Publikationen nicht geprüft, sondern sind offenbar von der herrschenden Meinung ausgegangen, dass durch Impfungen Viren bekämpft und die Krankheit geheilt werden könne.
Diese Ausrichtung der Argumentation des Gerichts und des Sachverständigen wird belegt durch den Hinweis des Gerichts, der Beklagte habe es versäumt, eine wissenschaftliche Arbeit vorzulegen, die die Nichtexistenz von Viren belege.
Dies hat mit der Auslobung überhaupt nichts zu tun.

Nicht der Beklagte muss nachweisen, dass Viren nicht existieren, sondern nach der Auslobung muss der Kläger durch eine wissenschaftliche Arbeit Gestalt und Größe des Virus nachweisen.

Der Sachverständige hat 6 Arbeiten, die dem Beklagten schon wie Hunderte andere bekannt waren, zusammen als wissenschaftlicher Beleg für die Morphologie und Größe des Masern-Virus gewertet.
Angesichts des Umfangs dieser 6 Arbeiten ist es unzumutbar, diese in englischer Sprache zum Gegenstand des Rechtsstreits zumachen. So ist das Gericht weitgehend darauf verwiesen, die Ausführungen des Gutachters zur Kenntnis zu nehmen, ohne selbst in der Lage zu sein, die Aussagen und Feststellungen in den vorgelegten Artikeln selbst zu überprüfen.
Die Gerichtssprache ist Deutsch, demnach möge dem Kläger aufgegeben werden, die 6 von ihm vorgelegten Artikel übersetzt in deutscher Sprache zu den Akten zu geben.
Der Unterzeichnende hat sich die Mühe gemacht und die 6 Arbeiten in Englisch gelesen und im Folgenden die Ergebnisse dieser eigenen Untersuchung bei den einzelnen Arbeiten dargestellt. Hätten sie in deutscher Sprache vorgelegen, wäre die Lektüre und vor allem die Darstellung der Zitate vereinfacht gewesen.
Liest man diese 6 Arbeiten, kommt man auch – ohne Biologe oder Virologe zu sein –, zum Ergebnis, dass der Sachverständige die 6 Arbeiten zu Unrecht – wenn auch nur in ihrer Gesamtheit – als wissenschaftlicher Beleg für die Morphologie und Größe des Masern-Virus gewertet hat.
Dies ist aber nicht richtig.
Entgegen den Ausführungen des Sachverständigen und des Gerichts wird in keiner der vorgelegten Studien ein Masern-Virus beschrieben. Dieser wird vielmehr als existent unterstellt und vermutet, während in der Studie selbst Folgerungen aus dieser Unterstellung untersucht werden.
Alle sechs vorgelegten Publikationen verletzen das Kriterium „lege artis“ zu arbeiten, da in keiner dieser Publikationen die Experimente auf dem jeweiligen Stand der Forschung durchgeführt wurden. In allen diesen Publikationen werden die Paradigmen, Methoden und Techniken des 19. Jahrhunderts angewandt, die angemessenen Methoden und neuesten Erkenntnisse des 20. und 21. Jahrhunderts werden jedoch ignoriert.
Die in den wissenschaftlichen Regeln geforderten und zwingend notwendigen Kontrollversuche werden in keiner der vorgelegten Publikationen und den darin zitierten Publikationen durchgeführt. Die jeweils widersprüchlichen Ergebnisse werden nicht konsequent angezweifelt, noch werden die Befunde anderer dargestellt, die die Ergebnisse und Hypothesen in Frage stellen.

Die Kriterien der Qualitätssicherung sind in keiner der vorgelegten Publikationen erfüllt.
Aus diesem Grund können die vorgelegten sechs Publikationen und die darin zitierten anderen Publikationen inhaltlich und formal nicht als „wissenschaftlich“ bezeichnet werden.
Da in keiner der Publikationen Kontrollversuche durchgeführt wurden, beweisen sie das Gegenteil eines Virus, nämlich den Nachweis und die Charakterisierung von Bestandteilen und Eigenschaften zum experimentellen Sterben gebrachter Zellen im Reagenzglas.
Die 5. und die 6. Publikation, auf die sich der Gutachter und das Gericht in ihren Begründungen explizit und hauptsächlich stützen, sind nachweislich keine wissenschaftlichen Publikationen, da sie nicht in unabhängig fachbegutachteten wissenschaftlichen Fachzeitschriften veröffentlicht wurden. Die 5. Publikation ist ein Buchkapitel aus einem nicht unabhängig fachbegutachteten Buch über das behauptete Masern-Virus. Die 6. Publikation ist eine interne Zeitschrift eines japanischen College, die ebenso wenig nachweislich unabhängig fachbegutachtet wurde.
Damit fällt die Argumentation des Gutachters und des Gerichts zusammen, dass es sich gerade bei diesen Publikationen um unabhängig fachbegutachtete und deswegen wissenschaftliche Publikationen handele. Auch die auf Seite 10 des Protokolls der Verhandlung vom 12.3.2015 zu Protokoll gegebene Aussage des Gutachters, dass in wissenschaftlichen Übersichtsarbeiten auf keinen Fall die eigenen Arbeiten und Ergebnisse der Autoren dargestellt, diskutiert und zitiert werden dürfen, ist durch die 5. Publikation, eine nicht-wissenschaftliche Übersichtsarbeit, widerlegt: Die Autoren besprechen und zitieren sich in dieser Arbeit nachweislich selbst und oft.
Ein gravierender Fehler des Urteils liegt in der Begründung des Landgerichts unter Ziffer 113 in der Urteilsbegründung. Entgegen der vom Gericht dargestellten Erklärung des Gutachters hat dieser an keiner Stelle, weder schriftlich im Gutachten noch mündlich in der Verhandlung dargestellt, dass
„*.... in den vorgelegten Publikationen insbesondere auch die notwendigen Daten und Kontrollexperimente enthalten seien, aufgrund derer ausgeschlossen werden kann, dass lediglich zelleigene Artefakte – als die der Beklagte die vermeintlichen Masernviren einordnet – vorliegen.*“
Zu allen Experimenten, die in den sechs vorgelegten Publikationen besprochen werden, sind nachweislich und leicht überprüfbar keine Kontrollexperimente durchgeführt worden, die ausschließen könnten, dass es sich bei den dargestellten Strukturen, Eiweißen und Nukleinsäuren um Bestandteile der verwendeten Zellen und Flüssigkeiten handelt.
Umgekehrt gilt das Gleiche: Der Gutachter definiert Viren als jeweils „geordnete Konglomerate aus Eiweißen und einer Nukleinsäure.“ Ein solches Konglomerat taucht in keiner dieser Studien auf. Weder wird ein solches isoliert und die Isolation dargestellt, noch wird das Isolat biochemisch charakterisiert und bewiesen, dass es aus einer gegebenen Anzahl an bestimmten Eiweißen und einer bestimmten Nukleinsäure besteht.
Eine solche Behauptung ist weder in den vorgelegten Publikationen, noch auch anderswo enthalten.

Im Gegensatz zu den ca. 2.700 existierenden Virus-Arten, deren Existenz durch Darstellung der Isolation des Virus und deren biochemischen Zusammensetzung in jeweils einer Publikation bewiesen wurde, ist dies beim Masern-Virus aber auch bei allen anderen „krankmachenden“ Viren nie gelungen. Alles was hier über Jahrzehnte, im mühsamem Akt der Konsensfindung, einzeln und nacheinander als Bestandteile des Masern-Virus ausgegeben wurde, hat sich als zelleigene Bestandteile erwiesen.

Beweis: Sachverständigen-Gutachten



Die Berufungsschrift

Das Landgericht ignoriert bei dieser zentralen Behauptung (unter Punkt/Zeile 113) den Parteienvortrag der Stellungnahme vom 02.02.2015 des Beklagten. Der Gutachter hat im Gutachten auf Seite 22, unten zur 3. Publikation (Nakai&Imagawa, 1969) ausgesagt, dass die „Identität von Sprossungen in infizierten Zellen" spezifisch für das Masern-Virus seien, da es diese „strukturierten Sprossungen in nicht infizierten Zellen" nicht gäbe.

Dies ist jedoch nicht zutreffend: In dieser Publikation werden in einem Satz zwar „Kontroll-Präparate" erwähnt, die aber nur in „ähnlicher" Weise untersucht worden seien. Diese Untersuchungen werden nicht dokumentiert, nicht erwähnt und nicht diskutiert. Auch in allen anderen Studien wurden nie Kontrollexperimente durchgeführt, „nicht-infizierte Zellen" wurden nie so behandelt wie „infizierte Zel-len" und in „nicht-infizierten" Zellen wurde nie nach solchen Sprossungen gesucht, die Suche nie dokumentiert oder auch nur behauptet.

Der Gutachter hat zudem im Gutachten auf Seite 32 oben, in Bezug auf die zentrale Bedeutung der Nukleinsäure für den Beweis der Existenz eines Virus ausgesagt, dass mit den sehr genauen Nukleinsäure-Nachweistechniken „die Anwesenheit von Masernviren in infizierten Patienten und nur im Bereich der infizierten anatomischen Kompartimente über jeden vernünftigen Zweifel erhaben nachgewiesen werden kann."

Das Landgericht unterstellt dies als richtig unter Vernachlässigung des Parteienvortrags der Stellungnahme vom 02.02.2015 des Beklagten. Dies trifft aber nicht zu, denn solche Versuche wurden nie durchgeführt oder in Form von Publikationen dokumentiert. Wenn sie aber einmal durchgeführt würden, würde man das „Masern-Virus" überall und zwar in jedem Menschen, ob gesund oder krank nachweisen.

Der Beklagte unterstellt und setzt voraus, dass auch der Gutachter als ausgewiesener Nukleinsäure-Experte sehr wohl weiß, dass diese Versuche nicht durchgeführt und nirgendwo in der „etablierten" Fachwissenschaft veröffentlicht wurden. Durch eine Internet-Recherche auf den öffentlichen Nukleinsäure-Datenbanken ist es aber leicht möglich festzustellen, dass die sog. Nukleinsäure-Sequenzen des Masern-Virus in Wirklichkeit Bestandteil der Zellen und verwendeten Flüssigkeiten sind, die für die vermeintliche Vermehrung des Masern-Virus benützt worden sind.

Für diesen Gegenbeweis werden die auf der öffentlichen Datenbank „Genbank" der USA oder sonst wo veröffentlichten „Nukleinsäure-Sequenzen" des „Masern-Virus", mit den Nukleinsäure-Sequenzen der Menschen und der Tiere verglichen, deren Zellen und Substanzen (fötales Serum zur Ernährung der Zellen im Reagenzglas) zur vermeintlichen „Vermehrung" des Masern-Virus benutzt wurden und werden.

Beweis: Sachverständigengutachten, das nochmals beantragt wird

Die Resultate der vorgenommenen Sequenz-Vergleiche der vermeintlichen Erbsubstanz (Genom) des behaupteten Masern-Virus mit den Nukleinsäuren des Menschen, der verwendeten Tiere und deren Flüssigkeiten (fötales Serum), die durch einen Gutachter zu wiederholen sind, sind eindeutig:

Die in einem jahrelangen Konsensfindungsprozess zusammen gestellte Kombination aus Nukleinsäure-Sequenzen, die willkürlich aneinandergereiht die Genom-Sequenz des Masern-Virus darstellen sollen, sind in Wirklichkeit typische Nukleinsäure-Sequenzen des Menschen, Affen und fötalem Rinderserum.

Beweis: Sachverständigengutachten, das nochmals beantragt wird

Damit ist das Masern-Virus widerlegt, da dessen Erbsubstanz nicht einmalig und exogen (von außen kommend) ist, sondern fehlgedeutete menschliche und tierische Nukleinsäure-Sequenzen sind. Wären in der Infektionsforschung Kontrollexperimente durchgeführt worden, um aus „unifizierten" Materialien auf die gleiche Arte und Weise Nukleinsäuren zu entnehmen wie im „Infektionsexperiment", was bisher nie geschehen ist, wäre diese Tatsache auch aufgefallen.

Auf der Grundlage der Unterstellung, dass die vorgelegten Publikationen wissenschaftlich seien, behauptet der Gutachter, dass auch die darin getätigten, jedoch unwissenschaftlichen Aussagen und Schlussfolgerungen wissenschaftlich und verwertbar seien. Daraus folgert der Gutachter, dass die Existenz des behaupteten Masern-Virus durch diese Arbeiten bewiesen sein soll, obwohl keine Arbeit dies beweisen will oder bewiesen hat, sondern nur die Folgerungen aus der behaupteten Existenz des Virus gezogen werden.

Und aus dieser Erklärung folgert das Gericht, dass die Kriterien der Auslobung erfüllt seien. Das Gegenteil ergibt sich aus der Untersuchung der einzelnen Arbeiten, wobei die Zitate in Deutsch mit Seitenangaben wiedergegeben werden, so dass dem Gericht auch ohne die sicher notwendige Übersetzung die Möglichkeit gegeben wird, den entsprechenden Englischen Text aufzusuchen und zu kontrollieren.



Quelle: NDR/Panorama

Foto: Der Vorsitzende Richter Matthias Schneider am Landgericht Ravensburg unterdrückte alle Argumente und Widerlegungen der gutachterlichen Argumente in der Stellungnahme von Dr. Lanka.

Zu den einzelnen Arbeiten

1.2.1 Enders/Peebles

Diese Studie befasste sich mit der Vermehrung von cytopathogenischen Stoffen von Masern-Patienten, nicht mit dem Nachweis der Existenz eines Masern-Virus.

Problematisch ist der Anspruch auf Wissenschaftlichkeit dieser Studie schon deswegen, weil offensichtlich nur 8 Patienten in die Studie einbezogen waren (Seite 278 der Studie). Es wird beschrieben, dass die in einzelnen Fällen modifizierte Krankheit zu einer Widerstandsfähigkeit gegen Masern führte; man habe versucht, den Wirkstoff der Masern in menschlichen und Affenzellen zu kultivieren (Seite 277). Es war der Zweck, die Beobachtungen in einer vorläufigen Art zu beschreiben, wobei zusätzliche Beweise für die Verwandtschaft dieser Wirkstoffe mit Masern in späteren Untersuchungen aufgefunden werden sollten (Seite 278). Von den untersuchten 7 Fällen waren 2 Fälle noch „unter Untersuchung" (Seite 279). Es könne nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass die vorgefundene Masse einen intranuklearen Einschlusskörper darstellt, von der Art, die charakteristisch mit Vireninfektionen verbunden ist. Bestimmte biologische Eigenschaften des Wirkstoffs, der von Maserpatienten isoliert worden ist, sind mit Sicherheit bestimmt worden, andere nur in einer vorläufigen und vorsichtigen Art und Weise (Seite 281). Auch auf Seite 283 wird über die Qualität des Virus nichts ausgeführt, sondern nur festgestellt, was evtl. in Zukunft noch untersucht werden muss. Wörtlich wird ausgeführt: „Die folgenden Fakten scheinen die Hypothese zu unterstützen, dass die Viren, die wir beschrieben haben, für die Krankheit verantwortlich sind".

Die Autoren etablieren die Technik, mit der bis heute die behaupteten Masern-Viren gleichzeitig als vermehrt, isoliert, nachgewiesen und charakterisiert behauptet werden. Für die „Infektion" werden den hierfür verwendeten Zellen im Reagenz- ●●●

glas Chemikalien verabreicht, u. a. zelltötende sog. Antibiotika und die Nährstoffzufuhr wird drastisch eingeschränkt.

Wattestäbchen mit Abstrichen von Menschen mit Symptomen, die zu der damaligen Zeit und in den USA als Masern definiert wurden, werden in Milch gegeben. Dadurch sollen die vermuteten Masern-Viren von der Watte in die Milch übergehen. Diese Milch, versetzt mit Chemikalien und zelltötenden sog. Antibiotika wird auf die für die Infektion vorbereiteten Zellen gegeben, worauf diese schneller und deutlicher absterben, als sie es ohne diese Zugabe tun würden.

Dieses Sterben der Zellen wird als typischer und spezifischer cytophatischer (zelltötender) Effekt bezeichnet, obwohl exakt der gleiche Effekt auch regelmäßig mit den gleichen Zellen geschieht, auch wenn diese „normal" behandelt und nicht für eine „Infektion" vorbereitet werden. Trotz dieser Widerlegung des „spezifischen cytophatischen Effekts des Masern-Virus" durch diese Beobachtungen, wird dieser Effekt als Isolation, Nachweis, Vermehrung und Charakterisierung des Masern-Virus ausgegeben. Da schnell sterbende Zellen oft miteinander verschmelzen und Riesenzellen (Synzytium) bilden, wird der „spezifische Effekt" des Masern-Virus auch als Synzytiumbildung bezeichnet.

Kontrollversuche ohne die Verwendung von Wattestäbchen oder von Wattestäbchen gesunder und an anderen Symptomen leidenden Menschen oder Tieren werden nicht durchgeführt. Das ist extrem unwissenschaftlich. Es ist offensichtlich, dass das schnellere Absterben von Zellen im Reagenzglas durch die Art der Vorbereitung der Zellen auf die „Infektion" und durch die Einwirkungen, die als Infektion bezeichnet werden, verursacht wird.

Die Autoren geben dies zu bedenken, was aber trotz Hervorhebung in der Stellungnahme vom Gutachter und Gericht negiert wird. Diese schreiben dieser Methode, die zentraler Ausgangspunkt aller anderen der vorgelegten Publikationen ist, die zentrale Rolle in der Beweisführung der Existenz des Masern-Virus zu. Sie behaupten hierfür wider besseres Wissen, dass diese und in den anderen Publikationen getätigten Experimente „hinreichend adäquate und wissenschaftlich korrekt durchgeführte Experimente" seien.

Flüssigkeiten von derart getöteten Zellen werden wieder auf „gesunde" und für die Infektion vorbereitete (aktivierte) Zellen gegeben, wobei sich der Effekt des beschleunigten Sterbens der Zellen wiederholt. Dies nennen die Begründer dieser Methode eine „Passage" des Virus. In einer Publikation dieser Autoren im Jahr 1957 werden die jeweils leicht unterschiedlichen Verhalten dieser Zellen als Charakterisierung des Masern-Virus bezeichnet, mit denen unterschiedliche „Virus-Stämme" und deren Veränderungen z.B. als Abschwächung gedeutet werden. Diese Zellen mit dem „abgeschwächten" Virus werden bis heute als Masern-Impfstoffe verwendet.

Bis heute wurden in den Flüssigkeiten dieser abgestorbenen Zellen oder in einem Menschen oder dessen Körperflüssigkeiten keine Strukturen gesehen, fotografiert, daraus isoliert, fotografiert und charakterisiert, die als ein Virus ausgegeben werden könnten. Dagegen werden Querschnittsaufnahmen durch typische Strukturen von Zellen, hauptsächlich Zellen von Affen, die im Reagenzglas vermehrt werden, wie z.B. Villi, runde amöbenartige Fortsätze, mit denen sich die Zellen fortbewegen, als Querschnitte durch Viren ausgegeben.

In dieser Studie werden vorsichtig vorläufige Ergebnisse dargestellt. Ein Masern-Virus wird als existent unterstellt. Damit wird in dieser Publikation die Existenz des Masern-Virus nur behauptet, und nicht, wie in der Auslobung gefordert, auch bewiesen.

1.2.2. Bech/Magnus

Diese Forscher stellen auf Seite 75 der Publikation dar, dass es Enders und Peebles gelungen sei, „virusähnliche" Wirkstoffe zu isolieren. Dies sei von Cohen und anderen ebenfalls gelungen. Von weiteren Forschern wird berichtet, dass es ihnen gelungen sei, den Masern-Virus zu vermehren, während andere Erfolg gehabt hätten, ihn an andere menschliche Krebszellen (S. 75) anzuschließen

Auch hier muss die Wissenschaftlichkeit der Arbeit bezweifelt werden, da insgesamt nur 13 Patienten untersucht worden sind, bei denen wiederum nur einige wenige bei der Untersuchung reagiert haben (Seite 76 unten, Seite 80 oben).

In der Diskussion der Ergebnisse auf Seite 82-84 des Artikels wird dargestellt, wie wenig Patienten überhaupt in die Studie einbezogen waren. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass ergänzende Tests für das Vorhandensein von Maser-Antikörpern als Kriterium verwendet wurden für die Anwesenheit dieses Virus in den befallenen Kulturen (Seite 84).

Cytopathische Veränderungen in gänzlich unbehandelten Zellen, ähnlich denen, die ein Masern-Virus verursachen soll, sind beobachtet worden, wobei diese „wahrscheinlich" durch andere virusähnliche Wirkstoffe verursacht worden sind (Seite 80). Diese Veränderungen, die für das Masern-Virus spezifisch sein sollen (Seite 82), sind mikroskopisch identisch mit den Veränderungen, die dem Masern-Virus zugeschrieben werden.

Die Experimente dieser Autoren, ohne jegliche Kontrollexperimente, bauen auf der Technik der Autoren der 1. Publikation auf. In den „Infektionsexperimenten" mit Zellen im Reagenzglas, die bis zu 30 Tage dauern, erneuern sie die Nährlösungen nicht alle 4–5 Tage, sondern gar nicht. Sie stellen fest, dass besonders mit dem Zelltyp, der bis heute regelmäßig zu „Isolation", „Nachweis", „Vermehrung" und „Charakterisierung" des Masern-Virus verwendet wird, besonders häufig der „spezifische Effekt" des Masern-Virus auftritt, auch wenn die Zellen ganz normal behandelt und nicht „infiziert" werden.

Die Autoren stellen dabei fest, dass die von den Autoren der 1. Publikation an-gewendete Methode nicht geeignet ist, das Masern-Virus zu „isolieren." Der Sachverständige verschweigt und unterdrückt diese Widerlegung und Kritik an der 1. Publikation, obwohl sie im Parteienvortrag explizit erwähnt und dargestellt ist.

In einem Tierversuch mit zwei Affen ohne Kontrollversuche werden den Tieren auf merkwürdige Art und Weise Masern-Symptome beigebracht: im Tierversuch werden den fixierten und rasierten Affen vermeintlich infizierte Flüssigkeiten durch Schläuche in die Lungen gespritzt. Diese Flüssigkeiten bestehen aus abgestorbenen Reagenzglas-Zellen, versetzt u. a. mit zelltoxischen Chemikalien, sog. Antibiotika, die Zellen abtöten. Die Art der Einbringung und die Zusammensetzung der injizierten Flüssigkeiten bewirken eine Vielzahl an entzündlichen und allergischen Reaktionen, die als „Masern-Infektion" fehlgedeutet wird. Diese werden bei einem Tier als „ähnlich" mit einer Masern-Erkrankung bezeichnet. Aus dem „ähnlich" der Autoren macht der Gutachter ein „die gleichen Symptome wie bei Masern," womit er die Feststellung der Autoren unzulässiger Weise verfälscht.

Auch hier wird wiederum **nicht die Existenz des Masernvirus in wissenschaftlicher Weise bewiesen, sondern nur als existent unterstellt und behauptet**. Auch hier wird lediglich vermutet und unterstellt, dass ein Virus vorhanden sei, ohne dessen tatsächliche Existenz nachweisen zu können. Somit wird auch in dieser Studie kein Masern-Virus beschrieben, wie die Auslobung dies gefordert hat.

1.2.3. Nakai/Imagawa

Auch in dieser Studie wird die Existenz des Masern-Virus nur behauptet und unterstellt, wobei bereits auf Seite 187 des Berichts erklärt wird: „Obwohl umfangreiche Information vorhanden ist betreffend die morphologische Struktur des Masern-Virus und der fadenförmigen Natur seines eingeschlossenen Körpers ist die Kenntnis der Vermehrung des Virus immer noch unklar".

Die Autoren sprechen von der angeblich bekannten „morphologischen Struktur des Masern-Virus", ohne diese nachzuweisen und in wissenschaftlicher Weise darzustellen, wie dies in der Auslobung des Beklagten gefordert wird.

Schon auf der ersten Seite dieses Berichts zeigen die Autoren auf, dass sie mit dem Elektronenmikroskop lediglich die verschiedenen Stadien der Vermehrung des Masern-Virus beobachten, wobei sie die Existenz des Masernvirus nur unterstellen und behaupten, aber nicht näher darlegen oder beweisen. ●●●

Sie verweisen auf eine andere Studie (Nishi), in der „virusähnliche Teile von 100 bis 150 nm im Durchmesser beobachtet wurden".
Die Autoren zeigen elektronenmikroskopische Fotos von Querschnitten durch Zellen, die eindeutig erkennbar Querschnitte von Ausstülpungen der Zelle darstellen, die als Villi bezeichnet werden. Diese Ausstülpungen sind in intakten Zellen nur auf einer Seite zu sehen, da sich die Zelle durch diese Ausstülpungen, ähnlich wie eine Amöbe auf dem Untergrund anheftet und sich darauf bewegt. Bei Riesenzellen, die sterben, weil sie verschmolzen sind und deswegen die Zellteilung nicht mehr funktioniert, finden sich diese Villi an mehreren Stellen und oft in ungeordneter Weise.
Weil die untersuchten Zellen aus angeblich „infizierten" Zellen stammten, behaupten die Autoren, dass es sich bei den Querschnitten durch die Villi um Querschnitte von Masern-Viren handeln würde. Dabei zeigen sie aber nicht die Schnittebenen vor und hinter der gezeigten Aufnahme. Nur die Dokumentation dieser anderen Schnittebenen hätte zeigen können, dass es sich bei den gezeigten Querschnitten um Zellausstülpungen oder um eigenständige Teilchen gehandelt hätte. Anhand solcher unvollständig untersuchten, zelleigenen Strukturen nehmen die Autoren die Durchmesserbestimmungen der vermuteten Masern-Viren vor. Dies ist ein unwissenschaftliches Vorgehen.

Selbst wenn die Autoren aber gezeigt hätten, dass in den Querschnitten identifizierbare eigenständige Teilchen vorkommen, wäre damit nur die Anwesenheit von typischen zelleigenen Transportteilchen bewiesen, die z.B. als Exosomen bezeichnet werden. Um zu beweisen, dass es sich bei eigenständigen Teilchen, die hier und in anderen Masern-Studien nie nachgewiesen wurden, um Viren handelt, hätten diese isoliert, fotografiert und biochemisch charakterisiert werden müssen.
Das ist für das Masern-Virus oder ein anderes krankmachendes Virus weder in dieser Studie noch bis heute in irgendeiner anderen Studie demonstriert worden.

Um zu behaupten, dass die verwendeten Zellen Masern-Viren produzieren würden, pelletieren die Autoren durch Zentrifugation Membranbestandteile, Nukleinsäuren, Eiweiße und Verdauungssekrete abgestorbener Zellen und deren Organellen. Die Aufnahmen der Pellets zeigen klar und deutlich deren Zusammensetzung aus Zellbruchstücken. Eine einzige unvollständige Aufnahme eines Pellets bezeichnen die Autoren in unzulässiger Weise als „Masern-Partikel", obwohl deren Zusammensetzung weder in dieser noch in anderen Studien biochemisch bestimmt worden ist. Kontrollexperimente, in denen Zellbruchstücke gestorbener, aber nicht „infizierter" Zellen zu Pellets zusammengepresst und mit den Pellets aus „infizierten" Zellen verglichen werden, wurden nicht durchgeführt. Deswegen erlauben diese Experimente keine andere Aussage, außer dass mit zelleigenen Bestandteilen gearbeitet wurde.
Die Autoren führen keine Kontrollexperimente durch, sondern bezeichnen normal behandelte, nicht für die „Infektion" vorbereitete Zellen als Kontrollen. Aber auch diese unbehandelten Zellen werden nicht auf die gleiche Art und Weise beobachtet und in die Experimente einbezogen. Wie die Lektüre der Publikation zeigt, werden sie nur in so wörtlich „ähnlicher" und darüber hinaus in nicht beschriebener und in nicht dokumentierter Art und Weise beobachtet, also gar nicht, jedenfalls nicht in wissenschaftlicher Methodik.
Die Autoren verwenden die in der 1. Publikation entwickelte Technik, um „Masern-Viren" zu „vermehren" und zu „isolieren" und ignorieren die Warnhinweise der damaligen Autoren, dass die Anwendung dieser Technik kein Beweis für ein Masern-Virus ist. Zudem ignorieren sie die Widerlegung dieser Technik durch die Autoren der 2. Publikation.
Auch hier wird wiederum nicht die Existenz des Masern-Virus in wissenschaftlicher Weise bewiesen, sondern nur als existent unterstellt und behauptet. Auch hier wird lediglich vermutet und unterstellt, dass ein Virus vorhanden sei, ohne dessen tatsächliche Existenz nachweisen zu können. **Somit wird auch in dieser Studie kein Masern-Virus beschrieben, wie die Auslobung dies gefordert hat, so dass die Voraussetzungen der Auslobung nicht erfüllt sind.**

1.2.4. Lund, Tyrrell u.a. (1984)

Diese Forscher untersuchen zunächst in der Einführung die vorangegangene Literatur und stellen fest: „Diese Berichte haben keine sehr detaillierte morphologische Beschreibung der Architektur des Nucleocapsid erbracht". Sie verweisen auf die bestehenden Streitigkeiten hinsichtlich des Molekulargewichts dessen, was von unterschiedlichen Autoren jeweils als Genom des Masern-Virus gedeutet wird (Seite 1535).
Allein diese Vorbemerkungen, mit denen frühere Studien bewertet werden, zeigen deutlich, dass die Morphologie des behaupteten Masern-Virus in den früheren Arbeiten auch nach der Meinung dieser Autoren nicht bestimmt ist.
Dazu im Einzelnen:
Die Autoren stellen in ihrer Publikation im Jahr 1984 fest, dass es keine verlässlichen, sondern äußert widersprüchliche Aussagen zur Längenangabe und zur Zusammensetzung der sog. Erbsubstanz, dem Genom des behaupteten Masern-Virus gibt. Die Autoren machen diese Feststellung zu einer Zeit, als der Nachweis über die Zusammensetzung und Länge von Nukleinsäuren aus Viren schon längst einfachster Standard war.
Da es bisher nicht gelungen sei, so die Autoren, die Länge und Zusammensetzung der Nukleinsäure des Masern-Virus zu bestimmen, wollen die Autoren die Erbsubstanz des behaupteten Virus künstlich vermehren, um diese in künstlich vermehrter Form untersuchen zu können. Hierin liegt der wissenschaftliche Fehler, dass auch beim Masern-Virus statt einer viralen Struktur normale Bestandteile, hier die Nukleinsäuren der verwendeten Zellen, als Bestandteile des Masern-Virus fehlgedeutet werden.
Hierbei wollen die Autoren zunächst die Länge des Genoms des Masern-Virus bestimmen. Anstatt aber die Nukleinsäure aus Masern-Viren mit Standardtechniken zu isolieren, um diese daraus zu gewinnen und danach deren Länge und Zusammensetzung mit Standardtechniken zu bestimmen, wählen sie hierfür eine Kombination aus zwei hierfür ungeeigneten Methoden. Ihre Quelle für Moleküle, die sie als Bestandteil des vermuteten Masern-Virus fehldeuten, ist die in der 1. Publikation entwickelte Technik, deren Einschränkungen durch diese Autoren sie ebenso ignorieren, wie die Widerlegung dieser Technik durch die Autoren der 2. Publikation.

Sie verwenden Nukleinsäuren aus Zellbruchstücken vermeintlich infizierter Zellen und nicht aus isolierten Viren. Nukleinsäuren aus abgestorbenen Zellen einer bestimmten Länge geben sie ohne Begründung als virale Nukleinsäure des Masern-Virus aus. Dabei ist ihnen wie allen an diesen Forschungen Beteiligten bewusst, dass Zellbruchstücke extrem viele unterschiedliche Nukleinsäuren aller Größenordnungen aufweisen. Diese nach Größe ausgewählten Nukleinsäuren bestimmen sie jedoch nicht mit den hierfür geeigneten Standardmethoden, sondern mit der ungeeigneten Methode der Längenbestimmung von Nukleinsäuren im Elektronenmikroskop.
Die hierbei festgestellte Länge geben die Autoren als die Länge der Erbsubstanz des Masern-Virus aus. Diese Längenangabe weicht um ein Vielfaches von dem ab, was in einer mühsamen Konsensbildung vieler beteiligten Mediziner Jahre später als verbindliche „wissenschaftlich festgestellte" Länge und Zusammensetzung der Erbsubstanz des Masern-Virus ausgegeben wird. Kontrollexperimente werden in dieser Publikation mit keinem Wort erwähnt.

Auch hier wird wiederum nicht die Existenz des Masernvirus in wissenschaftlicher Weise bewiesen, sondern nur als existent unterstellt und behauptet. Auch hier wird lediglich vermutet und unterstellt, dass ein Virus vorhanden sei, ohne dessen tatsächliche Existenz nachweisen zu können. **Somit wird auch in dieser Studie kein Masern-Virus beschrieben, wie die Auslobung dies gefordert hat, so dass die Voraussetzungen der Auslobung nicht erfüllt sind, so dass die Voraussetzungen der Auslobung nicht erfüllt sind.**

>> Teil 2 der Berufungsschrift folgt in der nächsten Ausgabe von WISSENSCHAFFTPLUS.

MASERN-VIRUS-PROZESS: Die Vorzeichen sind gut.



Autor: Der Anwalt von Dr. Stefan Lanka
Vorwort von Dr. Stefan Lanka

Hier drucken wir den zweiten Teil der Berufungsschrift vom 7.7.2015 ab. Die Berufungsverhandlung am Oberlandesgericht Stuttgart wurde nun auf den 16.2.2016 verschoben. Im bisherigen Verfahren sind die Verletzungen des Grundrechts auf rechtliches Gehör, die formalen Fehler, das Ignorieren der inhaltlichen Argumente, die wissenschaftliche Haltlosigkeit und Widerlegung der Argumentation von Gericht und Gutachter so eindeutig und offensichtlich, dass wir uns sicher sind, dass das Urteil spätestens vom Bundesgerichtshof (BHG) aufgehoben werden wird.

Zum Beispiel wurden meine Stellungnahme vom 2.2.2015 und deren Inhalt vom Gericht und dem Gutachter mit der falschen Behauptung unterdrückt, dass der Gutachter in seinem Schreiben vom 3.3.2015 darauf eingegangen und die Argumente widerlegt hätte. Da die Dokumente des Gerichtsverfahrens auf unserer Internetseite (www.wissenschafftplus.de) veröffentlicht sind, kann jeder sehr schnell erkennen, dass der Gutachter auf keines der Argumente meiner Stellungnahme eingegangen ist.

Anhand der Fragen meiner Anwälte in deren Schreiben vom 3.2.2015 ist erkennbar, dass der Gutachter in seinem Schreiben vom 3.3.2015 offensichtlich leicht erkennbare falsche Antworten getätigt hat. Unglaublich aber wahr: Die für das Verfahren zentrale Frage, ob durch Kontrollexperimente ausgeschlossen ist, dass Bestandteile und Eigenschaften von sehr fragilen und sterbenden Zellen im Reagenzglas als Bestandteile und Eigenschaften eines Masern-Virus fehlgedeutet wurden, beantwortet der Gutachter in seinem Schreiben vom 3.3.2015 mit Ja.

Im Protokoll der Verhandlung aber hat der Gutachter auf S. 7, oben, auf die Frage der Richterin Dr. Brutscher, die Berichterstatterin des Verfahrens ist, wahrheitsgemäß ausgesagt, dass die sechs vorgelegten Publikationen des Masern-Prozesses „in der Tat“ keine Negativkontrollen enthalten. Diese Aussage des Gutachters zu Protokoll hat das Gericht in der Urteilsbegründung übersehen oder unterdrückt. Damit ist aber bewiesen, dass in den sechs vorgelegten Publikationen kein Masern-Virus, sondern nur zelleigene Bestandteile und Eigenschaften von sehr fragilen und sterbenden Zellen im Reagenzglas nachgewiesen wurden.

Diese zentrale Aussage, dass keine Kontrollexperimente durchgeführt wurden, hat Prof. Dr. Dr. Walach von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt-Oder in einer eigenständigen Stellungnahme bestätigt, die er am 1.11.2015 veröffentlicht hat (http://intrag.info/aktuell/). Mit dieser Stellungnahme, die auch wissenschaftstheoretisch erklärt, wie es zu Fehlannahmen kommt und warum diese aufrecht erhalten bleiben, sind wir bestätigt worden und sagen Dank nach Frankfurt/Oder für die Aufrichtigkeit und Wissenschaftlichkeit.

Bitte überlegen Sie sich, ob Sie Ärzte und Wissenschaftler kennen, die diese Stellungnahme bestätigen. Falls ja, lassen Sie uns die Bestätigungen bitte zukommen. Das stärkt unsere Position vor Gericht, in der Öffentlichkeit und macht auch Ihren Arzt nachdenklich.

Wer bereit ist unser Vorhaben zu unterstützen, mit dem wir mit den „offiziellen Masern-Tests“ gleichzeitig viele Menschen positiv und negativ auf das Masern-Virus testen, möchte sich bitte bei uns melden. Mit der Durchführung und Veröffentlichung dieser Tests werden wir praktisch beweisen, dass die bisherige Masern-Politik auf Fehlannahmen beruht und die Masern-Impfungen wissenschaftlich nicht zu rechtfertigen sind.

1.2.5. Horikami/Moyer

Das Buch, in dem ein Kapitel der Autoren Horikami/Moyer enthalten ist, das der Kläger, der Gutachter und das Gericht als wissenschaftliche Publikation bezeichnen, befasst sich mit derzeitigen Themen der Mikrobiologie und der Immunology.

Es kann aus mehreren Gründen sicher nicht als wissenschaftliche Publikation bezeichnet werden, die sich mit dem Beweis der Existenz des Masern-Virus befasst, denn es werden lediglich frühere Studien zusammengestellt in der Annahme, dass ein Masern-Virus existiert. Jedoch wird auf der vorgelegten Seite 48 ausdrücklich erklärt:
„Da die **Beschreibung des Masern-Virus ungenau erscheint**, weil dort eine Synthese von polycistronic RNAs vorhanden ist, bringt eine Virusinfektion ungewöhnliche nachgebildete Produkte hervor“.

Es erscheint schon höchst ungewöhnlich, eine solche Literatursammlung als „wissenschaftliche Publikation“ zu behandeln. Besonders schränken diese Autoren auf Seite 38 ein, dass detaillierte Studien des Masern-Virus nicht so fortgeschritten sind und deswegen die Synthese zweier anderer Viren als Modelle für die Diskussion verwendet werden, weil **spezifische Daten für das Masern-Virus nicht verfügbar** sind. Auch auf Seite 42 wird dargestellt, dass die Beschreibung des Masern-Virus nicht exakt ist.
Auf Seite 46 wird gefordert, dass die Konstruktion eines ansteckenden Masern-Virus das nächste größere Forschungsziel sein müsse.

Mit diesen und anderen Aussagen aus dieser Publikation und den darin zitierten Studien sind die Behauptungen des Gutachters widerlegt, dass in dieser oder den vorangegangenen Publikationen 1 bis 4 ein Masern-Virus identifiziert und dessen Bestandteile und dessen Durchmesser bestimmt worden sei.

In diesem Buch-Kapitel werden die Resultate aus 98 früheren Publikationen, Übersichtsarbeiten und unveröffentlichten Beobachtungen zusammengefasst und gedeutet, in die die Autoren ihre eigenen Ergebnisse einfließen lassen und sie darin zitieren. Die darin zitierten Arbeiten umfassen im wesentlichen Arbeiten wie die Publikationen 1 bis 4 und die Arbeiten der weiteren Konsensfindung, welche Länge und Zusammensetzung das Genom des behaupteten Masern-Virus haben soll.

Abbildungen von Viren sind darin nicht enthalten, ebenso wenig eine Durchmesserangabe eines Masern-Virus, weder ein Beweis für die Existenz eines Masern-Virus und schon gar nicht für die Existenz einer Nukleinsäure aus einem Virus, die als Erbsubstanz oder Genom des Masern-Virus ausgegeben werden könnte.

Der Gutachter behauptet, dass in dieser Übersichtsarbeit der Beweis für die Existenz eines Masern-Virus-Genoms enthalten sei. Diese Aussage ist falsch.

Abgesehen davon, dass diese Arbeit keine eigene Forschung enthält, ist dieser Beweis in der Übersichtsarbeit nicht enthalten, auch nicht in den Zitaten der darin zitierten Studien. Was in den Publikationen enthalten ist, die in dieser Übersichtsarbeit zusammengefasst werden, sind u.a. Aussagen unterschiedlicher Autoren, die verschiedenen Nukleinsäuren unterschiedlicher Quellen vom Affen, Mensch und Rind gedanklich zu einer gemeinsamen Nukleinsäure vereinigen, die als Ganzes nicht existiert. Diese typischen zelleigenen Nukleinsäuren unterschiedlicher Herkunft werden mangels Kontrollexperimenten als Erbgut des Masern-Virus fehlgedeutet.

Kontrollexperimente die ausschließen könnten,

- dass das Zellsterben das dem vermuteten Masern-Virus zugeschrieben wird durch das Experiment ausgelöst wird,
- dass zelleigene Strukturen als Masern-Virus fehlgedeutet werden,
- dass zelleigene Eiweiße als Bestandteil eines Masern-Virus fehlgedeutet werden,

●●●

Die Berufungsschrift

- dass zelleigene Nukleinsäuren als Masern-Genom fehlgedeutet werden, finden sich weder in dieser Publikation, noch in den darin zitierten Publikationen.

Sie werden, was extrem unwissenschaftlich und unredlich ist, nicht erwähnt und nicht dokumentiert.

Somit wird auch in dieser Studie kein Masern-Virus beschrieben, wie die Auslobung dies gefordert hat, so dass die Voraussetzungen der Auslobung nicht erfüllt sind.

1.2.6. Daikoku/Morita u.a.

Diese Studie beschäftigt sich ausdrücklich mit der Frage, wie die Größe eines Masern-Virus dessen Ansteckungsgefährdung bestimmt. Somit untersucht auch diese Studie hier wiederum nicht die Frage nach der evtl. Existenz oder Nichtexistenz eines Masern-Virus, sondern stellt diese in der Einleitung als vorgegeben dar. In der Studie wird auch nicht von einem Masern-Virus gesprochen, sondern von „Masern-Virus-ähnlichen Teilen". Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Studie virologische und biologische Bedeutungen der verschiedenen großen Masern-Virus- Partikel nicht geklärt werden konnten". (Seite 112).

Ausdrücklich weisen diese Forscher darauf hin, dass fast keine Studie der Morphologie des Masern-Virus durchgeführt worden ist, weil die Immunoelectron -Mikroskopie für Viren ursprünglich nicht für die Morphologie von Viren ausgerichtet war (Seite 112).

Die Autoren stellen fest, dass die in Zellen gezeigten Strukturen, die durch Querschnittsaufnahmen durch Zellen dargestellt werden, durchaus typisch zelleigene Strukturen wie z.B. Villi sein könnten, obwohl Masern-Virologen diese Strukturen als Masern-Viren interpretieren. Sie schlussfolgern das daraus, weil die Teilchen in den Querschnittsaufnahmen, die größer und kleiner sind als die früher angenommene Größenordnung der Masern-Viren, jeweils ganz anders aufgebaut sind als die Strukturen, die bis dahin als Masern-Viren ausgegeben wurden.

Um zu beweisen, dass es sich bei den innerhalb von Zellen gesehenen Strukturen dennoch um Masern-Viren handelt, führen sie zwei Experimente durch. Ihre Quelle für Zellbruchstücke, die sie zu Aggregaten pelletieren und pressen, um diese als Masern-Viren fehl zu deuten, ist die in der 1. Publikation entwickelte Technik, deren Einschränkungen durch die damaligen Autoren sie ignorieren. Auch die Widerlegung dieser Technik durch die Autoren der 2. Publikation wird von ihnen nicht erörtert. Kontrollexperimente werden in dieser Publikation mit keinem Wort erwähnt.

Die Autoren erzeugen durch Zentrifugation aus Zellbruchstücken Pellets, die sie ohne haltbare Begründung als Masern-Virus ausgeben. Anhand der Fotos dieser Pellets kann festgestellt werden, dass es sich dabei um Agglomerate aus Zellbruchstücken handelt. Die biochemische Charakterisierung der Zusammensetzung dieser Pellets, mit der hätte bewiesen werden müssen, ob sich diese Agglomerate aus Zellbruchstücken oder aus einer viralen Nukleinsäure und den viralen Eiweißen zusammensetzen, wurde nicht durchgeführt. Dies ist ein unwissenschaftliches Vorgehen.

Trotzdem behaupten die Autoren, dass es sich bei den Pellets um Masern-Viren handelt, ohne eine wissenschaftlich qualifizierte Bestätigung dafür vorzulegen.

Ebenso wenig wurde die Durchmesserbestimmung dieser Pellets durchgeführt, die als einzelne, isolierte Masern-Viren ausgegeben werden, obwohl die Auf-nahmetechnik speziell hierfür geeignet war.

In einem zweiten Experiment werden Zellbruchstücke durch Poren unterschiedlicher Größen gepresst und mit den so erzeugten Presslingen unterschiedlicher Größenordnungen, in einem „Infektionsexperiment", ein beschleunigtes Zellsterben ausgelöst. Diese Presslinge wurden nicht fotografiert und ebenso wenig wurde auf unerklärliche und unentschuldbare Weise deren biochemische Zusammensetzung bestimmt.



Richter Marcus Percic (links) vom Landgericht Ravensburg war der Ersatzmann für einen erkrankten oder sonstwie verhinderten Kollegen und fiel dadurch auf, dass er absolut teilnahmslos und ohne etwas von sich zu geben an der Verhandlung am 12.3.2015 teilnahm.

Quelle: NDR/Panorama

Weil diese nicht-untersuchten Presslinge der Größenordnung von 50 bis 1000 nm im „Infektionsexperiment" Zellen im Reagenzglas töten, wird behauptet, dass auch die nichtuntersuchten, nicht aus den Zellen isolierten Strukturen der Größenordnung von 50 – 1000 nm, die in einer Querschnittsaufnahme dargestellt sind, in Wirklichkeit aber Villi und andere Zellbestandteile sind, Masern-Viren seien. Diese Schlussfolgerung geschieht ohne Beweisgrundlage, ist falsch und durch nichts zu rechtfertigen.

Neben den Faktoren der Heruntersetzung der Nährlösung auf 20% und der Gabe zelltötender Chemikalien im sog. Infektionsexperiment, sind es nachgewiesener Maßen auch die freigesetzten Verdauungssekrete gestorbener Zellen, die im „Infektionsexperiment" in Form von Pellets oder Presslingen abgestorbener Zellen das beobachtete Zellsterben erklären, das aber mit der Anwesenheit des vermuteten Masern-Virus gleichgesetzt wird.

Die Aussage des Gutachters, dass durch die Kombination zweier unterschiedlicher Techniken in dieser Publikation die Existenz des Masern-Virus bewiesen sei, ist falsch. Ebenso ist es falsch, wenn er behauptet, dass die in dieser Publikation getätigten Experimente „hinreichend adäquate und wissenschaftlich korrekt durchgeführte Experimente" seien. Das Gegenteil ist nachweislich formal und inhaltlich der Fall.

Somit wird auch in dieser Studie kein Masern-Virus beschrieben, wie die Auslobung dies gefordert hat, so dass die Voraussetzungen der Auslobung nicht erfüllt sind.

2. Grundlage dieses Rechtsstreits ist die Auslobung des Klägers. Das Preisgeld wird ausgezahlt, wenn eine wissenschaftliche Publikation vorgelegt wird, in der die Existenz des Masern-Virus nicht nur behauptet, sondern auch bewiesen und darin u.a. dessen Durchmesser bestimmt ist, bzw. das Preisgeld nicht ausgezahlt wird, wenn es sich bei der Bestimmung des Durchmessers des Masern-Virus **nur um Modelle** oder Zeichnungen wie die im Original als Beispiel abgedruckte lustige Grafik.

Diese 5 Studien und die Literaturübersicht zeigen, dass bis heute keine exakte Morphologie des angeblichen Masern-Virus vorliegt, sondern diese Forscher jeweils die Existenz des Masern-Virus als gegeben voraussetzen und dann jeweils prüfen, wie mit den Folgen der Masern-Infektion umgegangen werden kann.

Gerade in den Publikationen 3, 4 und 6 sind Partikel abgebildet, die das Masern-Virus darstellen sollen. Dabei handelt es sich aber nur um künstlich durch Pressen und Pelletieren von Zell- ●●●

bruchstücken im Reagenzglas hergestellte Modelle des Masern-Virus. Die in den Zellen gezeigten Teilchen sind typische Zellbestandteile, wie auch die Autoren der 6. Publikation selbst feststellen. Die Publikationen 1, 2 und 5 zeigen überhaupt keine Abbildungen, die Masern-Virus darstellen sollen.

Keine der Publikationen beweist in wissenschaftlich haltbarer Form die Existenz des Masern-Virus, sondern sie setzen ihn als existent voraus. Damit ist der wesentliche Punkt der Auslobung nicht erfüllt.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Für diese Begutachtung wird jedoch **ein anderer Sachverständiger beantragt**, der die 6 vorgelegten Publikationen darauf prüfen soll, ob sie nach geltendem wissenschaftlichen Regeln die Existenz des Masern-Virus nicht nur behaupten und unterstellen, sondern in ihren Publikationen auch beweisen, wie dies von der Auslobung gefordert wird.

Ein anderer Sachverständiger ist schon deswegen angezeigt, weil der Gutachter behauptet und dem Gericht dargelegt hat, dass eine Kombination der Aussagen der sechs Publikationen die geforderten Beweise ergebe, obwohl keine der vorgelegten Publikationen einzeln diesen Beweis erbracht hat.
Er behauptet entgegen dem Ergebnis der Einzeluntersuchung dieser Publikationen, dass die einzelnen Aussagen durch „hinreichend adäquate und wissenschaftlich korrekt durchgeführte Experimente“ belegt seien, was in sich falsch ist. Was in den einzelnen Arbeiten fehlt, nämlich der wissenschaftliche Nachweis der Existenz eines Masern-Virus, kann nicht durch eine Zusammenschau und Kombination der Aussagen in den sechs Publikationen ersetzt werden.

Diese Erkenntnis hätte das Gericht auch ohne den Gutachter haben können, doch hat es akzeptiert, dass der Gutachter

a. aus den sechs Publikationen und den darin zitierten Veröffentlichungen auf willkürliche Weise Aussagen und Argumente entnimmt;



Quelle: NDR/Panorama

Der Vorsitzende Richter Matthias Schneider am Landgericht Ravensburg hat sich intensiv in die Masern-Virus-Literatur eingelesen, kannte viele Details und glaubt offensichtlich an die widerlegte antike Idee der Krankheitsgifte, lat. Virus. Obwohl er am 14.4.2014 beschlossen hat, dass der Gutachter zu untersuchen hat, ob die sechs vorgelegten Publikationen auf dem heutigen Stand der Wissenschaft wissenschaftlich sind, duldete er, dass der Gutachter am 12.3.2015 wahrheitswidrig aussagte, dass in der Biologie die strengen Regeln der Wissenschaft nicht gelten würden.

b. diese entnommenen Aussagen entgegen der Aussagen und Intention der Autoren auslegt und deutet;
c. zusätzliche Aussagen erfindet, die in den Publikationen nicht getätigt wurden;

d. daraus ein Konglomerat der Aussagen der Autoren auf nicht nachvollziehbare und überprüfbare Weise konstruiert;

e. dieses Konglomerat aus 6 Publikationen als eine Tatsache ausgibt, mit der der wissenschaftliche Beweis für die Existenz des Masern-Virus erbracht sein soll.

f. Durchmesserangaben behauptet, obwohl die Durchmesser nur anhand von Modellen bestimmt und nicht an isolierten und nachgewiesenen Viren vorgenommen wurden.

Bedauerlich ist, dass der Vorsitzende trotz Nachfragens und Insistierens der Berichterstatterin nach konkreten, zitierbaren Beweisen es unterlassen hat, den Gutachter aufzufordern, seine Aussagen **mit konkreten Beweisen** in Form von Zitaten zu belegen und damit seine Konglomerat-Bildung zu rechtfertigen.

Offenbar nicht beachtet hat das Gericht aber die Feststellung des Gutachters, dass die **allgemeinen Regeln wissenschaftlicher Tätigkeit in der Biologie nicht gelten würden**. Abgesehen davon, dass dies falsch ist, würde dies jedoch bedeuten, dass die Auslobung nicht erfüllt werden könnte, weil eine wissenschaftliche Arbeit in diesem Forschungsbereich ausgeschlossen wäre. Wenn die wissenschaftlichen Regeln in der Biologie nicht gelten, sind solcherart wissenschaftliche Aussagen auch nicht einklagbar.

Diese und andere Kritik an dem Vorgehen des gerichtlichen Sachverständigen kann nur durch einen neuen Sachverständigen vermieden werden, der bereit ist, die vorgelegten Publikationen genau mit der Fragestellung der Auslobung zu prüfen:
„Ist in diesen Publikationen die Existenz eines Masern-Virus wissenschaftlich exakt unter Nachweis des Durchmessers nachgewiesen worden, wobei nicht nur Modelle oder Zeichnungen verwendet werden dürfen“.

Hier wird nochmals ausdrücklich behauptet, dass keine der Publikationen die Existenz des Masern-Virus beweist. Dabei ist anzumerken, dass diese Frage nach der Existenz des Masern-Virus auch nicht das Ziel der einzelnen publizierenden Forscher gewesen ist.

Alle 6 Publikationen widerlegen auch nicht die Behauptung des Beklagten, dass ein Masern-Virus niemals in einem Menschen oder einer Körperflüssigkeit gesehen, fotografiert oder biochemisch charakterisiert worden ist. Die nur durch Pressen oder Pelletieren aus Zellbruchstücken hergestellten Modelle oder die typischen Zellbestandteile innerhalb von Zellen wurden und werden als Masern-Virus ausgegeben. Sie werden in den verschiedenen Studien als Beschreibung von Masern-Viren unterstellt, bringen aber nicht den vom Beklagten geforderten wissenschaftlichen Beweis.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Daher sind die vom Beklagten vorgegebenen Kriterien für die Erfüllung der Auslobung nicht erfüllt, nämlich
a. An SIE (also das Robert-Koch-Institut und die namentlich erwähnt Frau PD Dr Mankertz) muss die Frage nach dem Durchmesser gestellt werden, da der Durchmesser von zentraler Bedeutung ist.

b. Das Preisgeld wird ausbezahlt, wenn EINE wissenschaftliche Publikation vorgelegt wird, in DER (also EINE)

c. in der BEHAUPTET UND BEWIESEN ist ..... (es sich also um eine ORIGINALARBEIT und nicht um eine Zusammenfassung handelt)

d. durch eine „WISSENSCHAFTLICHE“ Publikation (FORMAL UND INHALTLICH wissenschaftlich)

e. in der die EXISTENZ des Masern-Virus bewiesen ist (was nur durch die Dokumentation einer ISOLATION und BIOCHEMISCHEN BESTIMMUNG DES ISOLATS möglich ist)

f. und in der der DURCHMESSER bestimmt ist (was nur durch „NEGATIVE STAINING“ möglich wäre, was nie gemacht wurde)

g. jedoch die Bestimmung des Durchmessers nicht aufgrund von MODELLEN UND ZEICHNUNGEN vorgenommen werden darf (was aber getan wurde anhand von Presslingen der 6. Publikation, die nicht einmal fotografiert und deren Zusammensetzung biochemisch bestimmt wurde). ●●●

3. Soweit sich das Gericht mit der Frage auseinandersetzt, ob die Auslobung des Klägers ernst gemeint war, kann dies als selbstverständlich bestätigt werden.

4. Bei der Auslobung des „klein-klein-Verlages" hat es sich nicht um eine öffentliche Bekanntmachung gehandelt. Denn diese war ausdrücklich nur an die Empfänger des Newsletters des klein-klein-Verlags gerichtet, die sich hierfür eingetragen haben, also der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Der Newsletter wurde im Newsletter-Archiv auf der klein-klein-verlags-Internetseite abgelegt.

5. Dadurch, dass sich der Beklagte in der Ausschreibung und in der Antwort an den Kläger explizit auf das IfSG berufen hat, ist ausgeschlossen, dass eine Publikation des Robert-Koch-Instituts vor dem Inkrafttreten des IfSG am 01.01.2001 als Beweis für die Existenz des Masern-Virus herangezogen werden darf. Das Gericht musste bei der Auslegung des Textes nicht nur den durch die Internetseite, die zahlreichen Publikationen und Aktivitäten des klein-klein-verlags gegebenen Kontext der Ausschreibung berücksichtigen, den das Gericht ignorierte, sondern auch die Geschichte und Intention des IfSG und der Festschreibung der internationalen und für alle Disziplinen geltenden wissenschaftlichen Regeln im Jahr 1998, die mit dem IfSG explizit für das gesamte Gebiet der Infektionstheorien und des Impfens verbindlich gemacht wurden.

Das RKI hat seine ausdrückliche Verpflichtung zur Einhaltung der durch die DFG 1998 erstmals zusammenfassend formulierten internationalen wissen-schaftlichen Regeln im Jahr 2002 veröffentlicht und begründet.

Der Beklagte hat in der Auslobung und zusätzlich in seinem Schreiben an den Kläger auf die Arbeiten des RKI hingewiesen und die dort tätige Dr. Annette Mankertz zitiert.

Damit war nach außen verdeutlicht und erkennbar, dass die Auslobung auf das RKI und dessen gesetzliche und wissenschaftliche Legitimation zielt und nicht auf Publikationen außerhalb des RKIs oder solchen die durch das RKI nicht explizit als verifiziert angegeben werden.

Daher war die Forderung des Beklagten, die zum Wirksamwerden der Auslobung erfüllt sein musste: Die Existenz des Masern-Virus müsse bewiesen werden durch eine Publikation seitens des Robert-Koch-Instituts (i.F.: RKI), welches hierfür nach § 4 IfSG zuständig sei. Dies ergebe sich schon daraus, dass hinsichtlich der in Deutschland erfolgten Auslobung auf die hier für die Beweisführung im Bereich von Infektionskrankheiten eigens geschaffenen Regeln des IfSG abzustellen sei. Da entsprechend der Bestimmung des § 4 IfSG die Forschung nach der Ursache von Infektionskrankheiten Aufgabe des RKI sei, sei die in § 7 Nr. 31 IfSG erfolgte Nennung des Masernvirus nur zulässig, wenn diesem Institut aufgrund eigener, entsprechend § 1 IfSG dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik genügenden Recherchen der wissenschaftliche Beweis vorliege, dass die in das Gesetz aufgenommene Behauptung zutreffend sei.

6. Der Gutachter hat bei seiner Anhörung zu Protokoll erklärt, dass das Masern-Virus widerlegt sei, wenn Ribosomen im Masern-Virus enthalten sind. Denn Viren – auch das Masern-Virus – sind definiert durch die Abwesenheit von zelleigenen Bestandteilen. Diese zu Protokoll gegebene Aussage des Gutachters, seine Ausführungen hierzu unter Punkt 6. auf Seite 34 des Gutachtens und der Parteienvortrag des Beklagen hierzu, nämlich die Widerlegung des Masern-Virus, hat das Landgericht in der Urteilsbegründung nicht berücksichtigt, obwohl genau dies beweist, dass die Auslobung durch die vorgelegten Arbeiten nicht erfüllt ist.

Frau Prof. Dr. Mankertz (RKI) hat nach Anfragen und Beschwerden, die durch die Auslobung ausgelöst wurden, eingeräumt, dass die vom RKI veröffentlichten Bilder des Masern-Virus aus internen, nicht-veröffentlichten Studien stammen und dass das Masern-Virus nach ihren Ermittlungen öfters Ribosomen (typische Zellbestandteile) in sich trägt. Vergleicht man dies mit der oben zitierten Protokollerklärung des gerichtlichen Gutachters, mit den Ausführungen im Gutachten und mit dem Parteienvortrag, wird die Behauptung des Beklagten bestätigt, das Masern-Virus sei widerlegt und deswegen bisher nicht nachgewiesen worden.


Quelle: NDR/Panorama

Richterin Dr. Brutscher (rechts) war für das Gericht die Berichterstatterin im Verfahren und brachte den Vorsitzenden Richter Schneider und den Gutachter mit ihren Fragen nach konkreten wissenschaftlichen Beweisen für die Existenz des behaupteten Masern-Virus aus dem Konzept und ins Schwitzen.

Deswegen ist wiederum festzustellen, dass die Auslobung nicht erfüllt ist.

Aus dem Kontext der Auslobung ergibt sich deren Zweck eindeutig dahingehend, dass geklärt werden sollte, ob über den erfolgreichen wissenschaftlichen Nachweis des Erregers eine entsprechende Dokumentation des RKI vorliegt.

Aus den Formulierungen und dem Kontext ergibt sich, dass die sog. Koch'schen Postulate nicht Bestandteil der Auslobung sind und sein können. Robert Koch hat diese Postulate selbst nie publiziert. Diese Postulate sind für den Nachweis von Bakterien und nicht für Viren formuliert wurden, sie sind also nicht geeignet, die Existenz von Viren nachzuweisen.

Darüber hinaus sind sie unwissenschaftlich, da sie nicht definiert und exakt sind, sondern in vielfältigster Form in der Sekundärliteratur auftauchen. Auf diese nicht definierten und nicht publizierten Postulate bauen aber der Gutachter und das Gericht explizit die Argumentation auf, dass ein Masern-Virus existiert, obwohl die Autoren der sechs Veröffentlichungen diese Postulate nicht bemühen und nicht erwähnen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Der Beklagte geht davon aus, dass zu allen Punkten und speziell zu diesem Punkt der Ribosomen-Widerlegung des Masern-Virus, Frau Dr. Mankertz, die als ausgewiesene Masern-Virologin und Leiterin des Nationalen Referenzzentrums für Masern am RKI arbeitet, auch die ideale Gutachterin, zumindest aber geeignete sachverständige Zeugin ist, so dass der Beklagte deren Ladung beantragt.

7. In der Auslobung ist zum Beweis für die Vorgaben des Beklagten unter der Überschrift „Ursache, Vermeidung und Therapie von Masern" das Buch „Der Masern-Betrug" zitiert, in dem aufgeführt wird, wie Masern – ohne Masern-Virus – entstehen. Auch dieses Beweisangebot wurde aber von dem Gericht nicht beachtet.

Das Urteil des Landgerichts ist daher abzuändern. Die Klage ist abzuweisen.